

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2024/2025

Ausgegeben am 23. Juli 2025

60. Stück

248. Satzungsteil Verfahren zur Besetzung von Professuren gemäß § 99a UG

248. Satzungsteil Verfahren zur Besetzung von Professuren gemäß § 99a UG

Präambel

Das Berufungsverfahren gemäß § 99a UG sieht – zusätzlich zu den Berufungsverfahren gemäß § 98 UG und § 99 UG – eine Möglichkeit vor, um wissenschaftlich herausragende Persönlichkeiten für die Medizinische Universität Innsbruck (MUI) zu gewinnen, wenn sich die Gelegenheit dazu bietet („opportunity hiring“). Um im internationalen Wettbewerb um die besten Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler schnell agieren zu können, sieht § 99a UG ein rasches und flexibles Verfahren vor und legt dieser Satzungsteil die entsprechenden näheren Bestimmungen an der MUI fest.

§ 1

Widmung im Entwicklungsplan

Grundlage für die Besetzung einer Professur gemäß § 99a UG ist die entsprechende Festlegung im Entwicklungsplan.

§ 2

Verfahren

- (1) Das Berufungsverfahren gemäß § 99a UG wird von der Rektorin/vom Rektor auf eigene Initiative oder auf Vorschlag eingeleitet.
- (2) Die Rektorin/der Rektor hat den Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren des jeweiligen fachlichen Bereichs sowie der Leiterin/dem Leiter der Organisationseinheit, dem/der die Stelle zugeordnet werden soll, den Namen der Person für die zu besetzende Stelle samt einem Lebenslauf sowie einer Begründung, warum diese Person als wissenschaftlich herausragende Persönlichkeit proaktiv für die MUI gewonnen werden soll, zu übermitteln.
- (3) Die Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren des jeweiligen fachlichen Bereichs sowie die Leiterin/der Leiter der Organisationseinheit, dem/der die Stelle zugeordnet werden soll, haben das Recht, binnen zwei Wochen nach Erhalt der Unterlagen der Kandidatin/des Kandidaten eine Stellungnahme abzugeben.
- (4) Die Rektorin/der Rektor entscheidet über die Aufnahme von Berufungsverhandlungen unter Berücksichtigung allfälliger Stellungnahmen gemäß Abs 3.
- (5) Gemäß § 99a UG berufene Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren sind in ein zunächst auf höchstens fünf Jahre befristetes Arbeitsverhältnis aufzunehmen. In sachlich gerechtfertigten Fällen kann auch sofort ein unbefristeter Arbeitsvertrag abgeschlossen werden. Eine sachliche Rechtfertigung liegt insbesondere dann vor, wenn die zu berufende Kandidatin/der zu berufende Kandidat aufgrund ihrer/seiner beruflichen Ausgangssituation zum Zeitpunkt der Berufungsverhandlungen nicht für ein befristetes Arbeitsverhältnis gewonnen werden kann, zum Beispiel, weil sie/er bereits eine zeitlich unbefristete Professur an einer anderen Universität innehat oder weil ihr/ihm zumindest ein weiteres verbindliches Berufungsangebot einer anderen Universität vorliegt.
- (6) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen und der Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal sind in das Verfahren nach § 99a UG gemäß den geltenden rechtlichen Bestimmungen einzubinden bzw. zu informieren.

§ 3

Qualifikationsprüfung

- (1) Der Antrag der Universitätsprofessorin/des Universitätsprofessors auf unbefristete Verlängerung der Bestellung kann frühestens ein Jahr vor der Beendigung der Befristung als Universitätsprofessorin/Universitätsprofessor gestellt werden.
- (2) Die Antragstellerin/der Antragsteller hat einen Bericht über die bisher erbrachten Leistungen in Forschung und Lehre, einschließlich der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, zu erstellen. Die Rektorin/der Rektor kann Vorgaben für die Gestaltung des Berichts festlegen.

- (3) Die Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren des jeweiligen fachlichen Bereichs sowie die Leiterin/der Leiter der Organisationseinheit, dem/der die Stelle zugeordnet ist, haben das Recht, binnen zwei Wochen eine Stellungnahme zur beantragten Verlängerung abzugeben. Darüber hinaus kann die Rektorin/der Rektor bei Bedarf externe Gutachten einholen.
- (4) Der Rektor entscheidet auf Grundlage der Ergebnisse der Qualifikationsprüfung (vgl Abs 3) über die Verlängerung.

§ 4
Inkrafttreten

Dieser Satzungsteil tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

Für den Senat:

Univ.-Prof. Dr. Michael Grimm
Vorsitzender
